



II-1281 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
 DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
 Tel. (0222) 531 15/0  
 DVR: 0000019

Zl. 353.110/26-I/6/91

20. März 1991

An den  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Dr. Heinz FISCHER

383 IAB

Parlament  
 1017 Wien

1991-03-21  
 zu 432 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Dr. Schmidt,  
 Dr. Partik-Pablè, Dolinschek, Peter haben am 31. Jänner 1991  
 unter der Nr. 432/J an mich eine schriftliche parlamentarische  
 Anfrage betreffend Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum  
 Rechtsstaatsprinzip gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Werden Sie die gesamte Bundesregierung auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur Zugänglichkeit und Verständlichkeit von Normen hinweisen?
2. Werden Sie alle Bundesminister auffordern, den in ihrer Kompetenz liegenden Normenbestand nach den vom Verfassungsgerichtshof aufgestellten Grundsätzen zu überprüfen, und gegebenenfalls eine rasche Neufassung einzelner Normen durchzuführen bzw. solche aufzuheben, die als verfassungswidrig einzustufen sind?
3. Werden Sie Maßnahmen setzen, um den gesamten geltenden Normenbestand des Bundes für jeden einzelnen Staatsbürger wesentlich leichter auffindbar zu machen?
4. Werden Sie als Bundeskanzler die gesamte Bundesregierung zu ernsthaften Maßnahmen auffordern, um den geltenden Normenbestand leichter zugänglich, verständlicher und auch kürzer zu gestalten?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend bemerke ich, daß sich Maßnahmen der Bundesregierung zu einer Verbesserung der Gesetzgebung nur auf die gesetzesvorbereitende Tätigkeit der Bundesministerien beziehen können.

Zu Frage 1:

Die Bundesregierung hat am 9. Jänner 1990 die Legistischen Richtlinien 1990 beschlossen. Ein vorrangiges Anliegen dieser Richtlinien ist es, die Verständlichkeit der Rechtsnormen zu verbessern.

Weiters hat das Bundeskanzleramt mit Rundschreiben vom 21. Februar 1991, GZ 603 355/4-V/2/91, sämtlichen Bundesministerien den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs zu G 81/90 u.a. zur Kenntnis gebracht und darin neuerlich die Legistischen Richtlinien 1990 in Erinnerung gerufen. Ferner wurden die Bundesministerien ersucht, die von ihnen zu vollziehenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf vergleichbare Regelungen zu überprüfen und das Erkenntnis bei ihren legistischen Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Frage 2:

Das Bundeskanzleramt nimmt Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs in Gesetzesprüfungsverfahren regelmäßig zum Anlaß, über den wesentlichen Inhalt dieser Erkenntnisse zu informieren und verbindet diese Informationen mit dem Ersuchen an die Bundesministerien, die von ihnen zu vollziehenden Rechtsvorschriften daraufhin zu überprüfen und das Erkenntnis bei ihren legistischen Vorhaben zu berücksichtigen. Diese Rundschreiben werden auch dem Präsidium des Nationalrats, den Ämtern der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Österreichischen Bundesländer zur Kenntnis gebracht.

- 3 -

Zu Frage 3:

Dem Ziel, den gesamten geltenden Normenbestand des Bundes leichter auffindbar zu machen, soll vor allem das automationsunterstützte Rechtsinformationssystem des Bundes dienen. Dieses im Aufbau befindliche Informationssystem umfaßt derzeit ca. 45 % des Bestands geltender Bundesnormen und steht Bundes- und Landesdienststellen im Wege der ADV-Abfrage zur Verfügung. Im Wege der Radio-Austria AG wird das Rechtsinformationssystem darüber hinaus auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß gleichsam als eine Vorstufe zu diesem automationsunterstützten Rechtsinformationssystem vom Bundeskanzleramt im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei ein "Index des Bundesrechts" herausgegeben wird, der ein systematisches Verzeichnis der Fundstellen des geltenden Bundesrechts beinhaltet. Dieser Index erscheint seit dem Jahre 1985 und wird jährlich in aktualisierter Form neu aufgelegt.

Zu Frage 4:

Ich verweise auf die Beantwortung der Fragen 1 und 3.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang auch die Begutachtungspraxis des Bundeskanzleramts zu erwähnen, deren besonderes Anliegen es u.a. ist, auf den Aspekt der Verständlichkeit von Rechtstexten aufmerksam zu machen.

